*Absender (Firmenstempel) – Zeile bitte löschen und Firmenstempel einfügen*

**Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge – Handlungsbedarf bis zum 31.10.2014**

Sehr geehrte(r) …………

ab dem 1. 1. 2015 ändert sich das Verfahren des Kirchensteuerabzugs bei Dividendenausschüttungen. Jede Kapitalgesellschaft ist dann gesetzlich verpflichtet, bei bestehender Kirchensteuerpflicht eines/r Gesellschafters/in zusätzlich zur Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch Kirchensteuer bei der Dividendenauszahlung einzubehalten.

Die zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs notwendigen Daten werden vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellt. Einmal im Jahr (immer im Zeitraum vom 1. 9. bis 31. 10.) ist die GmbH gesetzlich verpflichtet, die Daten der Gesellschafter/innen beim BZSt abzurufen und im Folgejahr einem eventuellen Kirchensteuerabzug zugrunde zu legen.

Hierzu ist eine Registrierung auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern erforderlich.

Zusätzlich ist die Kapitalgesellschaft gesetzlich verpflichtet, die Gesellschafter(innen) jährlich darüber zu informieren, dass diese der Herausgabe der Daten durch das BZSt an die GmbH widersprechen können. Hierfür müssen die Gesellschafter gegenüber dem BZSt einen Sperrvermerk erteilen. Die GmbH erhält dann keine Informationen über die ggf. bestehende Religionszugehörigkeit ihrer Gesellschafter/innen und bei der Dividendenausschüttung unterbleibt der Kirchensteuerabzug durch die GmbH. Ein einmal erteilter Sperrvermerk bleibt bis auf Ihren schriftlichen Widerruf der Gesellschafter/innen bestehen.

Falls Sie einen Sperrvermerk erteilen wollen, muss dieser bis zum 30. Juni beim BZSt eingehen!

Das zur Erteilung des Sperrvermerks zwingend zu verwendende Formular finden Sie unter der folgenden Internetadresse: www.formulare-bfinv.de Formularcenter Suchbegriff „Kirchensteuer" oder „Sperrvermerk".

Haben Sie einen Sperrvermerk erteilt, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, um zur Kirchensteuer veranlagt zu werden. Das BZSt wird Ihr zuständiges
Finanzamt darüber informieren, dass Sie einen Sperrvermerk erteilt haben, so dass Ihr
Finanzamt Sie gezielt auf ggf. nicht gemachte Angaben zu bezogenen Dividenden und Zinsen ansprechen wird. Die Erteilung eines Sperrvermerks ändert also nichts an der ggf. bestehenden Kirchensteuerpflicht Ihrer Kapitaleinkünfte.

Sollten Sie keiner oder einer Religionsgemeinschaft angehören, die keine Kirchensteuer erhebt, brauchen Sie keinen Sperrvermerk zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen